



Kurzinformation

Kein Freibetrag für Rentenleistung aus Antragspflichtversicherung

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. August 2017 ist für die Anrechnung von Einkommen auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge eingeführt worden. Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge sind gemäß § 82 Abs. 5 Satz 1 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) Bezüge, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Einkommenssituation Leistungsberechtigter gegenüber möglichen Ansprüchen aus Zeiten einer obligatorischen Alterssicherung - wie der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung - zu verbessern. Damit soll sich laut Bundesregierung eine freiwillige Altersvorsorge in jedem Fall lohnen: Wer etwas zusätzlich angespart habe, wüsste, im Alter besser zu stehen, da freiwillige Zusatzrenten ab 2018 bis 208 Euro anrechnungsfrei blieben.

Zu diesem Zweck werden Leistungen auf freiwilliger Grundlage zur Reduzierung der Bedürftigkeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze privilegiert. Nach der Gesetzesbegründung waren dabei unter anderem auch Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen, die auf Zeiten einer Versicherungspflicht auf Antrag nach § 4 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) beruhen, obwohl dies dem Wortlaut des § 82 Abs. 5 Satz 1 SGB XII widerspricht. Nach der Statistik der Deutschen Rentenversicherung sind zurzeit knapp 13.000 selbständig Tätige auf Antrag pflichtversichert. Dies entspricht lediglich 0,035 Prozent der aktiv Versicherten.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind auf Antrag Versicherungspflichtige von der Privilegierung auszunehmen, selbst wenn die aus der Beitragszahlung resultierenden Leistungen auf freiwilliger Grundlage beruhen. Renten aus den Zeiten einer Antragspflichtversicherung nach § 4 SGB VI werden aufgrund des expliziten Wortlauts der gesetzlichen Regelung von der Freibetragsregelung nicht erfasst. Entsprechend hat die Bundesregierung bereits im April 2017 auf eine Kleine Anfrage geantwortet. Die hiervon abweichende Begründung im Gesetzentwurf ist widersprüchlich und kann nicht zu einer gegenteiligen Rechtsanwendung führen. Die Antragspflichtversicherung erfolgt zwar auf freiwilliger Grundlage, sie ist jedoch nicht als zusätzliche Altersvorsorge, die zu einem höheren Freibetrag führt, einzuschätzen.

Quellen: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/12/2016-12-21-betriebsrente-wird-attraktiver.html>; Plenarprotokoll: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/18/18237.pdf>, S. 24064 (C); Rentenversicherung in Zeitreihen. Broschüre der Deutschen Rentenversicherung Bund, Oktober 2017, S. 36; Bundestags-Drucksache 18/12044, S. 48; Rundschreiben 2017/5 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an die Obersten Landessozialbehörden vom 14. November 2018, S. 2; Bundestags-Drucksache 18/12044, Frage 17.